

Satzung der Stiftung Lebenshilfe der Region Baden-Baden/ Bühl / Achern

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Lebenshilfe der Region Baden-Baden/ Bühl/ Achern".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Bühl.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist,
 - a) Förderung, Bildung, Beschäftigung, Begleitung, Betreuung, gesellschaftliche Integration, Unterstützung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen sowie von Personen, die auf andere Art auf die Hilfe der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen, Kreisvereinigung Bühl e.V. angewiesen sind,
 - b) Erhalt bestehender und Finanzierung sowie Mitfinanzierung weiterer Angebote, die eine Optimierung der Dienstleistung der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen, Kreisvereinigung Bühl e.V. und deren Tochtergesellschaften zum Inhalt haben,
 - c) Beratung, Unterstützung und Entlastung der Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Vertretern von Menschen mit Behinderungen,
- (2) Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die finanzielle Beteiligung und Ergänzung von Fördermitteln.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff.).
- (2) Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt. Die Mittel werden nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
- (3) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 4
Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft vom 10.12.2008.
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus etwaigen Zuwendungen, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

§ 5
Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat.

§ 6
Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei natürlichen Personen.
Der Vorstand wird vom Stifter bestellt, Ansonsten wird der Vorstand vom Beirat bestellt.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er sollte mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

§ 7
Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe der Stiftungsmittel in Übereinstimmung mit dieser Satzung und nach Maßgabe einer von dem Beirat zu beschließenden Geschäftsordnung.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen heranziehen.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der entstandenen und nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann der Beirat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 8 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens sieben und höchstens vierzehn natürlichen Personen. Der erste Beirat wird vom Stifter bestimmt und ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Scheidet eines der berufenen Mitglieder aus, können die verbliebenen Mitglieder eine Ersatzwahl durchführen. Fällt die Mitgliederzahl des Beirats unter die Mindestzahl von sieben Mitgliedern, werden die neuen Mitglieder bis zur Mindestanzahl von sieben Beiratsmitgliedern im Einvernehmen zwischen den verbliebenen Beiratsmitgliedern und dem Vorstand bestimmt.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er sollte mindestens einmal im Jahr zusammentreten.

§ 9 Rechte und Pflichten des Beirats

- (1) Der Beirat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszwecks. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Vermögensumschichtungen einschließlich der Vergabe von Darlehen und die Auflösung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Mitwirkung des Beirats.
- (3) Der vom Vorstand erarbeitete Tätigkeitsbericht und die Rechenschaftslegung sind dem Beirat vorzulegen. Er entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
- (4) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen und nachgewiesenen Auslagen.

§ 10 Beschlussregelung

- (1) Die Stiftungsorgane sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei (Vorstand), bzw. vier (Beirat) ihrer Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Zweckändernde Beschlüsse oder der Beschluss über eine Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit von 80 % der anwesenden Mitglieder.

- (2) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern alle Mitglieder des jeweiligen Stiftungsorganes damit einverstanden sind.

§ 11

Satzungsänderung, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll oder sind sämtliche steuerbegünstigten Zwecke weggefallen, so können Vorstand und Beirat in gemeinsamer Sitzung der Stiftung einen neuen Zweck geben.
- (2) Unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen können Vorstand und Beirat auch die Auflösung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen.
- (3) Im Fall der Zweckänderung muss der neue Zweck ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung sein und dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen.
- (4) Im Fall der Zusammenlegung der Stiftung muss das Vermögen bei der neuen oder aufnehmenden Stiftung ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden und dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen.
- (5) Sonstige Satzungsänderungen werden vom Vorstand und Beirat mit zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen.
- (6) Bei der Auflösung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen an die Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen, Kreisvereinigung Bühl e.V., der es in einer dem Stiftungszweck oder diesem so nahe wie möglich kommenden Zweck entsprechenden Weise zu verwenden hat.